

# Jugendschutz und Suchtprävention

Empfehlungen zur Alkoholprävention und zu Gesichtspunkten des Jugendschutzes  
in der Vernetzung von Veranstaltern, Ordnungsamt, Jugendamt und Polizei

## Situationsbeschreibung:

Alkoholkonsum ist heute in unserer Gesellschaft ein alltäglich anzutreffendes Phänomen. Dieses Verhalten macht mittlerweile auch nicht mehr vor Kindern und Jugendlichen halt.

Übermäßiger und risikoreicher Alkoholkonsum verursacht hohe Gesundheitskosten ( jährlich sterben in der BRD ca. **40.000 Personen** an den Folgen von Alkoholmissbrauch ) und beeinträchtigt die Lebensqualität der Konsumenten sowie die des Umfeldes. Sie verhindern zudem eine altersentsprechende Entwicklung bei Kindern und Jugendlichen.

Die Folgen von Alkoholmissbrauch betreffen die Allgemeinheit, also auch die BewohnerInnen einer Gemeinde. Deshalb ist es sinnvoll, wenn auch Alkoholprävention vor Ort, also in den Kommunen, aufgebaut sowie wahrgenommen wird. Hierbei geht es einerseits um die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, wie zum Beispiel dem Jugendschutzgesetz, aber auch um die Schaffung von Strukturen mit Vorbildfunktion. Aktiver und struktureller Jugendschutz dient der Information der Öffentlichkeit und der Unterstützung von Gemeinden sowie Veranstaltern bei der aktiven Umsetzung der Alkoholprävention im Rahmen eigenverantwortlicher Handlungsbereiche. In der Praxis werden damit zum Beispiel **alkoholbedingte Verkehrsunfälle, generelle Gewaltbereitschaft, Vandalismus oder Nachtruhestörungen sowie ein risikobehafteter Alkoholkonsum von Jugendlichen und Erwachsenen reduziert.**

## **Konsumverhalten von Kindern und Jugendlichen:**

**Alkohol** ist nach wie vor das am **häufigsten konsumierte Rauschmittel im Jugendalter**. Je früher junge Menschen erste Erfahrungen mit dem Alkoholkonsum machen oder aber ihren ersten Alkoholrausch erleben, um so größer gestaltet sich ihr Risiko, im späteren Lebenslauf Alkoholprobleme bzw. eine Abhängigkeit zu entwickeln.

**Trinkverhalten** (aus Befragung BZgA): Nur wenige **11- bis 15-Jährige** trinken regelmäßig. Die meisten trinken nicht oder nur sehr selten. Jedoch zeigt sich, dass **47 % der Jungen** und **43 % der Mädchen** zum Befragungszeitpunkt Alkoholkonsum im Alltagshandeln aufweisen, also keine Abstinenz zeigen.

**Regelmäßigen Alkoholkonsum** finden wir im Bundesschnitt bei **2,4 % der 11-jährigen Jungen** und bei **0,6% der Mädchen** diesen Alters. Wie beim Rauchen vollzieht sich zwischen dem **11. und 13. Lebensjahr die Initiation des Alkoholkonsums**, so dass bei den **13-Jährigen** bereits **11,3 % der Jungen** und **8,5 % der Mädchen** regelmäßig trinken. Unter den **15-Jährigen** finden wir dann **37 % der Jungen** und bei knapp **¼ der Mädchen** regelmäßigen Alkoholkonsum.

Die Zahlen sind erschreckend hoch, drücken sie doch den Alkoholkonsum derer aus, die nach dem Jugendschutzgesetz noch keinen Alkohol erwerben dürfen und diesen in der Öffentlichkeit auch nicht konsumieren dürfen. Der Anteil Jugendlicher, die in den letzten 30 Tagen mindestens einmal fünf oder mehr Gläser hintereinander getrunken haben (**Binge drinking**) lag in den vergangenen Jahren bei **19 bis 23 %**.

Seit ca. einem Jahr lassen sich sowohl bei der konsumierten Menge, als auch bei der jeweiligen prozentualen Altersgruppengröße sinkende Tendenzen vermerken. Eine Erklärungsmöglichkeit liegt in der zusätzlichen Besteuerung von Alkopops (siehe Befragung der BzGA, Mai 2005).

Das **Durchschnittsalter** des ersten Alkoholkonsums liegt derzeit bei **12,8 Jahren** ( HBSC –Studie / **H**ealth **B**ehavior in **S**chool – aged **C**hildren), bei Jungen nur unwesentlich früher als bei Mädchen.

Der **erste Alkoholrausch** findet durchschnittlich mit **13,8 Jahren** statt, also in der Regel etwa ein Jahr nachdem erste Erfahrungen mit dem Alkohol gemacht wurden. Jungen erleben ihren ersten Alkoholrausch dabei signifikant früher als Mädchen.

### Haltung und Verantwortung:

Es ist nicht das Ziel des Jugendamtes, Alkohol gänzlich von Veranstaltungen zu verbannen. Ziel ist es vielmehr, die Veranstalter bei der Umsetzung der gesetzlichen Jugendschutzbestimmungen und anderen Vorschriften zu unterstützen. Diese gesetzlichen Vorgaben sind Bestandteil gegebener gesetzlicher Rahmenbedingungen und sind gesundheitspolitisch begründet. Sie gehören damit aus unserer Sicht zu unseren gesellschaftlichen Regeln und haben somit ihren Geltungsbereich auch bei öffentlichen Veranstaltungen.

Um die bestehenden Jugendschutzbestimmungen einhalten zu können, müssen Sie das Alter der betroffenen Kunden- und Zielgruppe prüfen (16 bzw. 18 Jahre). Bitte informieren Sie daher die potentiellen Besucher bereits im Vorfeld der Veranstaltung darüber, dass Alterskontrollen stattfinden werden und dass Sie dem Jugendschutz oder anderen Maßnahmen (z.B. der Unfallprävention) spezielle Beachtung schenken werden. Machen Sie Ihr Verantwortungsbewusstsein publik und helfen Sie mit, dass Alkoholprävention zur Selbstverständlichkeit wird.

### Grenzen definieren:

Jugendschutz kann im engeren Sinne beschränkt werden auf die gesetzlich gebundenen Bestimmungen und eine damit verbundene Aufklärung sowie auf eine inhaltliche Auseinandersetzung mit Suchtphänomenen. Jugendschutz unter Gesichtspunkten der Alkoholprävention bezieht sich bei der Ausgestaltung von Festveranstaltungen, Schulveranstaltungen usw. auf einen KonsumentInnen - Schutz, also die **Anleitung zum risikoreichen Konsum, die Formulierung und Einhaltung von Regeln auf den Veranstaltungen. Intention ist es, Jugendlichen ein genussvolles und verantwortungsbewusstes Trinkverhalten zu vermitteln.**

## Der Verkauf und das Zulassen des Konsums

- von Bier, Wein und Tabak an Jugendliche bis 16 Jahre,
- von Spirituosen und solche enthaltenden Mixgetränken an Jugendliche bis 18 Jahre  
Jugendliche bis 18 Jahre

**ist verboten.** Ebenso erachten wir das Zulassen des öffentlichen Alkoholkonsums (Bier, Wein) bei Kindern unter 16 Jahren durch die Eltern als nicht angebracht.

**Grenzen zu definieren** bedeutet **Ausschank- und Bedienungspersonal zu informieren** und eine **umfassende Eingangskontrolle** zu gewährleisten. Sie und alle eingesetzten Helferinnen und Helfer müssen wissen, warum und vor allem wie Alkoholprävention an Festveranstaltungen umgesetzt werden kann, damit der Sinn erkannt und die Motivation sowie eine Handlungssicherheit aufgebaut werden kann.

Wo Alkohol ausgeschenkt wird, kommt es auch immer wieder vor, dass über den Durst getrunken wird. Dem kann kein Veranstalter vorbeugen. **Sehr wohl verhindern lässt sich, dass an bereits Betrunkene weiter Alkohol ausgegeben wird.** Ebenso lässt es sich einrichten, dass Ange-trunkenen der Zutritt zu Veranstaltungen versagt bleibt.

Neben der Tatsache, dass die Abgabe von alkoholischen Getränken an Be-trunkene ein Ordnungswidrigkeitsdelikt darstellt, ist es auch aus gesund-heitlicher Sicht verantwortungslos.

(siehe hierzu auch § 20 Abs. 2 GastG).

### **Alkoholprävention und Einhaltung des Jugendschutzes ist ein Ge-winn für Veranstaltungen.**

Vertreten Sie ein klares Veranstaltungskonzept und lösen Sie die gesetzli-chen Rahmenbedingungen ein, so haben Sie ggf. geringe Umsatzeinbu-ßen, dennoch gehören Sie zu den Gewinnern, denn Sie haben :

- Ihr Image in der Öffentlichkeit gesteigert,
- eine Vorbildfunktion ausgeübt,
- weniger Randalere oder Vandalismus provoziert,
- keine alkoholbedingten Unfälle in Kauf genommen und
- gesetzeskonform sowie gesundheitspolitisch verantwor-tungsvoll und vorbildlich gehandelt.

In der Anlage finden Sie Übersichten und Checklisten, die Sie bei Ihrer Planung und Umsetzung unterstützen sollen.

**Ihr Kreisjugendamt  
der Kreisverwaltung Bad Kreuznach**

**Ihr Stadtjugendamt  
der Stadtverwaltung Bad Kreuznach**

**Ihre Fachstelle für Suchtprävention  
des Caritasverbandes Bad Kreuznach**

## weitere Informationen erhalten Sie über :

### **Caritasverband Bad Kreuznach Fachstelle für Suchtprävention**

Bahnstraße 26

55543 Bad Kreuznach

Kontakt: Jürgen Menche, Tel.: 0671 838280,

Mail : [info@caritas-kh.de](mailto:info@caritas-kh.de)

### **Kreisjugendamt Bad Kreuznach**

Salinenstraße 47

55543 Bad Kreuznach

Kontakt:

Dorothee Weiland, Tel.: 0671 8031542

Mail : [dorothee.weiland@kreis-badkreuznach.de](mailto:dorothee.weiland@kreis-badkreuznach.de)

Lothar Zischke Tel.: 0671 8031541

Mail : [lothar.zischke@kreis-badkreuznach.de](mailto:lothar.zischke@kreis-badkreuznach.de)

### **Stadtjugendamt Bad Kreuznach**

Mühlenstraße 23

55543 Bad Kreuznach

Kontakt

Vanessa Berg, Tel.: 0671 9200412

Mail: [v.berg@die-muehle.net](mailto:v.berg@die-muehle.net)

### **Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz**

Karmeliterplatz 3

55116 Mainz

Kontakt.:

Frau Brüning Tel.:06131 20690

Mail: [info@lzg-rlp.de](mailto:info@lzg-rlp.de)

### **Polizeidirektion Bad Kreuznach / Beauftragter für Jugendsachen**

Soonstraße 23

55593 Rüdesheim/Nahe

Kontakt:

Karl-Heinz Reinhard, Tel.: 0671 92000202,

Mail: [PDBadKreuznach.BfJ@Polizei.rlp.de](mailto:PDBadKreuznach.BfJ@Polizei.rlp.de)

### **Polizeiinspektion Bad Kreuznach, Ringstraße 3, 55543 Bad Kreuznach**

**Tel.: 0671/88110**

**Polizeiinspektion Kirn, Bahnhofstraße 16, 55606 Kirn,**

**Tel.: 06752/156-0**

**Polizeiinspektion Lauterecken, Hauptstraße 19 67742 Lauterecken,**

**Tel.: 06382/911-0**

### **Kreisjugendring Bad Kreuznach e.V. / „Wunderbar“**

Kallenfelser Straße 6

55606 Kirn

**Tel.:06752 91110**

## Ordnungsämter der Stadt und dem Landkreis Bad Kreuznach:

Stadt Bad Kreuznach  
Hochstraße 48                      55545 Bad Kreuznach

Verbandsgemeinde Bad Kreuznach  
Rheingrafenstr. 2    55543 Bad Kreuznach

Verbandsgemeinde Bad Münster a.St. Ebbg.  
Rheingrafenstr. 11    55583 Bad Münster am Stein Ebernburg

Verbandsgemeinde Bad Sobernheim  
Marktplatz 5                      55566 Bad Sobernheim

Verbandsgemeinde Kirn-Land  
Bahnhofstraße 31    55606 Kirn

Stadtverwaltung Kirn  
Kirchstraße 3                      55606 Kirn

Verbandsgemeinde Langenlonsheim  
Naheweinstraße 80    55450 Langenlonsheim

Verbandsgemeinde Meisenheim  
Obertor 13                      55590 Meisenheim

Verbandsgemeinde Rüdesheim / Nahe  
Nahestraße 63                      55593 Rüdesheim

Verbandsgemeinde Stromberg  
Warmstrother Grund 2    55442 Stromberg

## Das Jugendschutzgesetz / Auszüge

### § 1

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieses Gesetzes
1. sind **Kinder** Personen, die **noch nicht 14 Jahre** alt sind,
  2. sind **Jugendliche** Personen, die **14**, aber **noch nicht 18 Jahre** alt sind,
  3. ist **personensorgeberechtigte Person**, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs die Personensorge zusteht.
  4. ist **erziehungsbeauftragte Person**, jede Person über 18 Jahren, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder aufgrund einer Vereinbarung mit der personensorgeberechtigten Person Erziehungsaufgaben wahrnimmt oder soweit sie ein Kind oder eine jugendliche Person im Rahmen der Ausbildung oder der Jugendhilfe betreut.

## **§ 2**

### **Prüfungs- und Nachweispflicht**

(1) Soweit es nach diesem Gesetz auf die Begleitung durch eine erziehungsbeauftragte Person ankommt, haben die in § 1 Abs. 1 Nr. 4 genannten Personen ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen die Berechtigung zu überprüfen.

(2) Personen, bei denen nach dem Gesetz Altersgrenzen zu beachten sind, haben ihr Lebensalter auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen. Veranstalter und Gewerbetreibende haben in Zweifelsfällen das Lebensalter zu überprüfen.

## **§ 5**

### **Tanzveranstaltung**

(1) Die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf Kindern und Jugendlichen unter sechzehn Jahren nicht und Jugendlichen ab sechzehn Jahren längstens bis 24 Uhr gestattet werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf die Anwesenheit Kindern bis 22 Uhr und Jugendlichen unter sechzehn Jahren bis 24 Uhr gestattet werden, wenn die Tanzveranstaltungen von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumpflege dient.

(3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen genehmigen.

## **§ 7**

### **Jugendgefährdende Veranstaltungen und Betriebe**

Geht von öffentlichen Veranstaltungen oder einem Gewerbebetrieb eine Gefährdung für das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen aus, so kann die zuständige Behörde anordnen, dass der Veranstalter oder Gewerbetreibende Kindern und Jugendlichen die Anwesenheit nicht gestatten darf. Die Anordnung kann Altersbegrenzungen, Zeitbegrenzungen oder Auflagen enthalten, wenn dadurch die Gefährdung ausgeschlossen oder wesentlich gemindert wird.

## **§ 8**

### **Jugendgefährdende Orte**

Hält sich ein Kind oder eine jugendliche Person an einem Ort auf, an dem ihm oder ihr eine unmittelbare Gefahr für das körperliche, geistige oder seelische Wohl droht, so hat die zuständige Behörde oder Stelle die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn nötig, hat sie das Kind oder die jugendliche Person

1. zum Verlassen des Ortes anzuhalten,
2. der erziehungsberechtigten Person im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 6 SGB VIII zuzuführen oder, wenn keine erziehungsberechtigte Person erreichbar ist, in die Obhut des Jugendamtes zu bringen.

In schwierigen Fällen hat die zuständige Behörde oder Stelle das Jugendamt über den jugendgefährdenden Ort zu unterrichten.

## § 9

### Alkoholische Getränke

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen
1. Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche,
  2. andere alkoholische Getränke an Kinder und Jugendliche unter sechzehn Jahren,
- weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.
- (2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht, wenn Jugendliche von einer personensorgeberechtigten Person begleitet werden.

## § 10

### Rauchen in der Öffentlichkeit

- (1) In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit dürfen Tabakwaren an Kinder oder Jugendliche unter achtzehn Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden.

### Empfehlungen:

Um die bestehenden Jugendschutzbestimmungen einhalten zu können, müssen Sie das Alter der betroffenen Kundengruppe prüfen (**14, 16 bzw. 18 Jahre**). Nehmen Sie eine **Alterskennzeichnung** durch die Ausgabe von **farbigen Kontrollarmbändern** vor. Sie haben es einfacher, wenn das Publikum bereits im Vorfeld der Veranstaltung darüber informiert wird, dass Alterskontrollen stattfinden werden. In der Berichterstattung über ihre Veranstaltung darf und soll erwähnt werden, dass Sie dem Jugendschutz oder anderen Maßnahmen (z.B. Unfallprävention) spezielle Beachtung geschenkt haben. Machen Sie Ihr Verantwortungsbewusstsein publik und helfen Sie mit, dass Alkoholprävention zur Selbstverständlichkeit wird.

### Personalinformation:

Ihr **Ausschankpersonal** ist der wichtigste Faktor bezüglich korrekter Alkoholabgabe. Gut instruiertes und geschultes Personal ist die Voraussetzung, damit Ihre Bemühungen in der Praxis greifen. Nutzen Sie eine frühzeitige Information für das Ausschank- und Bedienungspersonal.

### Alkoholfreies Angebot:

Jugendliche Gäste, die keinen Alkohol trinken dürfen, sollen auch auf ihre Rechnung kommen. Sorgen Sie dafür, dass das **alkoholfreie Angebot** attraktiv und einladend ist. Ermöglichen Sie gute Alternativen zum Alkohol, damit man sich auch mit einem Softdrink sehen lassen kann.

## Checkliste / Aufgaben in der Planungsphase:

<p><b>Grundsätzliches</b></p>	<p><b>Altersgrenzen für den Eintritt zur Veranstaltung festlegen</b></p> <p><b>Hinweis auf Jugendschutzbestimmungen und Ausweispflicht auf</b>          Plakat                      Flyer                      Inserat          Eintrittskarte              Internet                      anderem</p> <p><b>Unterstützung durch Personen bei der Planung der Jugendschutzmassnahmen</b>          (Formular Erziehungsbeauftragte gemäß Jugendschutzgesetz)</p>
<p><b>Eingangsbereich</b></p>	<p><b><u>Kontrollen:</u></b></p> <p><b>-Alterseinteilung mittels verschiedenfarbiger Kontrollbänder</b>          (zu beziehen über entsprechende Anbieter / siehe Internet)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Plakate</b>, die auf die Altersbeschränkung bzw. auf die Ausweispflicht hinweisen</li> <li>- <b>Einlasskontrolle</b> bis zum Ende der Veranstaltung gewährleisten</li> <li>- <b>genügend Personal</b> (volljährig) für Eingang , Kasse und Sicherheit aufbieten</li> <li>- wenn <b>Körperkontrollen</b> vorgesehen sind, männliches und weibliches Personal aufbieten</li> </ul> <p><b><u>Einweisung Personal Eingangsbereich:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Frühzeitige und kompetente Einweisung</b></li> <li>- wer arbeitet, trinkt <b>kein Alkohol</b></li> <li>- <b>konsequente Ausweiskontrolle</b></li> <li>- <b>kontrollieren</b>, dass <b>kein Alkohol</b> die Eingangskontrolle passiert</li> <li>- angeheiterte Personen auf <b>Fahrtüchtigkeit</b> ansprechen</li> </ul>
<p><b>Service- und Barpersonal</b></p>	<p><b><u>Einweisung Personal Service- und Barbereich:</u></b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>frühzeitige und kompetente Einweisung</b></li> <li>- <b>Bar- oder Serviceverantwortliche</b> bestimmen</li> <li>- <b>genügend Bar- und Servicepersonal</b> aufbieten</li> <li>- wer arbeitet, <b>trinkt keinen Alkohol</b></li> <li>- <b>Einhaltung</b> gesetzlicher <b>Jugendschutzbestimmungen</b></li> <li>- <b>konsequente Ausweiskontrolle</b>, sofern keine <b>Kontrollbändchen</b> abgegeben wurden</li> <li>- <b>Jugendliche</b> bei der <b>Wahl von nicht alkoholischen Getränken</b> unterstützen</li> <li>- <b>Umgang</b> mit Jugendlichen klären, <b>die keinen Alkohol</b> trinken dürfen</li> <li>- <b>keinen Alkoholausschank an Betrunkene</b></li> </ul>

## Empfehlung zur Eingangs- und Ausschankkontrolle durch die Zuordnung mit Kontrollbändern / bei öffentlichen Tanzveranstaltungen

<p><b>ROT</b></p> <p><b>Kindern / Jugendliche bis 16 Jahren <u>in Begleitung</u></b> einer personensorgeberechtigten / erziehungsbeauftragte Person (Eltern)</p>	<p><b>Eintritt nur möglich in Begeleitung einer personensorgeberechtigten (Eltern) oder einer erziehungsbeauftragten Person / Prüfung und Nachweis zwingend erforderlich</b></p> <p><b>Achtung:</b> der Verkauf und das Zulassen des Konsums von alkoholhaltigen Getränken und Tabak <b>ist nicht gestattet</b></p> <p><b>Ausnahme:</b> Bier , Wein ist <u>nur in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern)</u> möglich</p>
<p><b>GELB</b></p> <p><b>Jugendliche von 16 – 18 Jahren / <u>ohne Begleitung</u></b> einer erziehungsbeauftragten Person</p>	<p>Besuch der Veranstaltung nur <b>bis 24.00</b> gestattet; Altersprüfung beim Eintritt, sowie eine Überprüfung ab 24.00 erforderlich</p> <p>Hinweis auf Zeitbeschränkung erforderlich</p> <p>der Verkauf und das Zulassen des Konsums von branntweinhaltigen Getränken ist <b>nicht gestattet</b></p> <p>Konsum von Bier und Wein (in geringen Mengen) gestattet</p>
<p><b>BLAU</b></p> <p><b>Jugendliche von 16 – 18 Jahren / <u>in Begleitung</u></b> von einer personensorge-berechtigten (Eltern) bzw. erziehungsbeauftragten Person</p>	<p>Altersprüfung und Überprüfung zur Begleitung zwingend erforderlich</p> <p>der Verkauf und das Zulassen des Konsums von branntweinhaltigen Getränken ist <b>nicht gestattet</b></p> <p>Konsum von Bier und Wein (in geringen Mengen) gestattet, Verzicht auf Ausschank empfehlenswert</p>
<p><b>GRÜN</b></p> <p><b>Personen ab 18 Jahren</b></p>	<p>keine besonderen Einschränkungen</p>